



Zustellungen werden nur an den/die
Bevollmächtigte(n) erbeten !

Strafrechts - Vollmacht

Von den Rechtsanwälten N.Höhn C.Höhn C.Gebert-Widmann W.Schwaderer
wird RAin/RA

Buxacher Str. 43 87700 Memmingen

in Sachen :

wegen :

Vollmacht erteilt:

zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen, Adhäsionsverfahren und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach § 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen, insbesondere zur Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Haftverschonung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung und Wiederaufnahme des Verfahrens sowie von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren sowie zur Erteilung der Zustimmung gemäss §§ 153 und 153 a StPO.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Nebenklage, Privatklage und Widerklageverfahren.

Sie umfasst die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen. Der Verteidiger/die Verteidigerin ist insbesondere berechtigt, Ladungen nach § 145 a II StPO entgegenzunehmen und diese Berechtigung für den Mandanten zu widerrufen.

Die Vollmacht umfasst die Befugnis, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen, auf sie zu verzichten sowie sie zu beschränken, Geld, Wertsachen, Urkunden, Kautionen, Bußgeldzahlungen und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattende Beträge entgegenzunehmen und zu quittieren sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des Verteidigers / der Verteidigerin an diesen/diese abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts) ist der Verteidiger / die Verteidigerin befreit.

Soweit kein Vorschuss bezahlt worden ist, stehen im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens festgesetzte Zinsen den Bevollmächtigten zu.

87700 Memmingen, den _____

Unterschrift